

Stadtverwaltung Kamenz
SG Ordnung/Sicherheit
Untere Straßenverkehrsbehörde
Markt 1
01917 Kamenz

Ort, Datum
Kamenz, 17.07.2013

Sachbearbeiter(in)
Frau Fleischer

Zimmer-Nr.

Telefon
03578/379 243

Telefax
03578/379 297

E-Mail
christine.fleischer@stadt.kamenz.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00299 / 32.112.221

Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13 /15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde

Zum Antrag vom:

11.03.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

Kamenz und OT, ,

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Thonberg, Wiesa, Lückersdorf, Gelenau, Hennersdorf, Zschornau, Schiedel, Deutschbaselitz, Jesau, Bernbruch

Wertzone: Zeit: **44** Tag(e)

Zeitraum von: **10.08.2013** bis: **22.09.2013**

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

☐ Aufstellen eines Baugerüsts	☐ Lagerung von Baumaterial	☐ Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
☐ Aufstellen eines Bauzaunes	☐ Aufstellen eines Containers	☐ Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
☐ Anbringung von Warenautomaten	☐ Sperrung eines Gehweges	☐ Vollsperrung einer Straße
☐ Halbseitige Sperrung einer Straße	☐ Werbung - Gemeinnützigkeit	☒ Werbung
☐ 36 Plakate A1 "Bundestagswahl"		

Erläuterungen:

Das Anbringen von Werbung ist nur mit gültigem Genehmigungsaufkleber erlaubt.

Plakate ohne Aufkleber werden entfernt.

Die Kosten werden dem Verursacher auferlegt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Gebühr	Verwaltungsgebühr	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
0,00 EUR	15,00 EUR	0,00 EUR	15,00 EUR

Sondernutzungsgebührensatzung i. V. m. dem Gebührentarif für Sondernutzungen in der derzeit gültigen Fassung

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden Kamenz Kto.: 30000 30 610 BLZ: 850 503 00

Die Gebühr ist sofort nach Erhalt dieses Bescheides unter Anführung des Aktenzeichens und des Verwendungszweckes 63000000.11000 bei der Sparkasse Kamenz bar einzuzahlen bzw. auf die oben genannte Bankverbindung zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz, einzulegen.

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Anlagen:


Fleischer

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2013T00299 / 32.112.221

Auszug aus der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kamenz (Beschluss vom 17.09.2003, zuletzt geändert am 27.07.2011)

§ 3a Wahlsichtwerbung

1. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig.

Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.

2. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird auf 200 Plakate/Partei, Wählervereinigung/Einzelkandidat begrenzt. Das Anbringen von 2 Werbeträgern (einseitig beklebt) an einem Mast oder dergleichen befestigt, zählt als 1 Plakat.

Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidat sind nicht an andere übertragbar.

3. Die Wahlsichtwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Bei beiderseitiger Beklebung zählt dies als zwei Plakate. Auf die durch die Stadt Kamenz genehmigten Wahlplakate sind Genehmigungsetiketten aufzukleben.

4. Das Plakatieren wird untersagt:

- " an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i. S. d. § 43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
- " im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen
- " im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Kamenz, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die vom allgemeinen Publikumsverkehr aufgesucht werden.
- " im Umkreis von 30 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfe.
- " auf dem gesamten Marktplatz.
- " am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Plakate sind rechtzeitig zu entfernen.

5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 5 Werktage. Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag für die Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat, wenn der Bewerber zur Neuwahl nicht antritt.

6. Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlplakate, Wahlplakate ohne Genehmigungsetiketten oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt.

Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mit der Sondernutzungserlaubnis erhoben.

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**

Plakat genehmigt

10.08. bis 22.09.2013



**Stadtverwaltung Kamenz
- Ordnungsamt -**